



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Graubünden

Sammelpaket April 2023

Prüfungsbericht

28. September 2023



Autor(en)

Marlies Schneider, Sektion Richtplanung (ARE)
Thierry Schilli, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2023), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Sammelpaket April 2023
Richtplan Kanton Graubünden

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-18-55/4

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 2. Mai 2023 reichte der zuständige Regierungsrat des Kantons Graubünden die Richtplananpassung «Sammelpaket April 2023» zur Genehmigung ein.

Das Sammelpaket betrifft die folgenden Richtplananpassungen:

- Richtplanung Graubünden, Anpassung des kantonalen Richtplans zum Agglomerationsprogramm Chur 4. Generation; erlassen von der Regierung mit Beschluss Nr. 177/2023 vom 28. Februar 2023;
- Richtplanung Graubünden, Region Bernina, Anpassung in den Bereichen Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponien), Abbau und Deponie Motta da Miralago; erlassen von der Regierung mit Beschluss Nr. 882/2022 vom 22. November 2022;
- Richtplanung Graubünden, Region Plessur, Festsetzung Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch, Aktualisierung und Anpassung Intensiverholungsgebiet 05.FS.10; erlassen von der Regierung mit Beschluss Nr. 178/2023 vom 28. Februar 2023;
- Richtplanung Graubünden, Region Moesa, Anpassung im Bereich Landschaft Objekt 26.LR.01 Parco naturale regionale Val Calanca; erlassen von der Regierung mit Beschluss Nr. 360/2023 vom 25. April 2023.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind. Der Kanton hat für alle vier Anpassungen eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt, auf die im Kapitel 2 dieses Berichts noch separat nach Anpassung eingegangen wird. Die Richtplananpassungen zur Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch und zum Parco naturale regionale Val Calanca hat der Bund vorgeprüft. Der Kanton kommt für die vier Anpassungen den Vorgaben von Artikel 7 RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 8. Mai 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Graubünden Stellung zu nehmen. Der Kanton St. Gallen stellt

mit Schreiben vom 7. Juni 2023 fest, dass seine Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 25. August 2023 wurde das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden zeigt sich mit Schreiben vom 12. September 2023 zu den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Natur und Landschaft

Richtplananpassung Region Moesa, Landschaft Objekt 26.LR.01 Parco naturale regionale Val Calanca

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung im Bereich Landschaft Objekt 26.LR.01 Parco naturale regionale Val Calanca, welche von der Regierung mit Beschluss Nr. 360/2023 am 25. April 2023 erlassen wurde, bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Richtplananpassung Regionaler Naturpark «Parco Val Calanca» Objekte (30. Januar 2023)
- Adeguamento del Piano direttore cantonale Parco naturale regionale «Parco Val Calanca» (30. Januar 2023)
- Rapporto esplicativo Adeguamento del Piano direttore, Parco naturale regionale Val Calanca (30. Januar 2023)

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung im Bereich Landschaft Objekt 26.LR.01 Parco naturale regionale Val Calanca vom 21. November 2022 bis 20. Dezember 2022 durch. Es wurden gemäss dem erläuternden Bericht keine Stellungnahmen eingereicht. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 15. November 2022 abgeschlossen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der Regionalpark Parco Val Calanca im kantonalen Richtplan festgesetzt. Damit erfolgt die räumliche Sicherung des Regionalen Naturparks «Parco Val Calanca» gemäss Artikel 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV, SR 451.36). Die vom Bund genehmigte Festsetzung des Parks ist eine Voraussetzung für die Verleihung des Parklabels. Der Regionale Naturpark (RNP) Val Calanca hat Ende März 2023 das Gesuch um

Verleihung des Parklabels an das BAFU eingereicht. Gestützt auf die Vorprüfung welche ergab, dass keine Konflikte mit Sektoralpolitiken des Bundes vorliegen, wurde das Parklabel vorbehältlich der Genehmigung der Festsetzung am 12. Juli 2023 an die Projekträgerchaft verliehen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund festgestellt, dass im Richtplankapitel «Regionalpärke» die strategisch-räumlichen Ziele der Parkprojekte fehlen sowie auch die notwendigen Grundsätze und Aufträge zur räumlichen Koordination und zur Umsetzung dieser Ziele. Im Merkblatt «Bezeichnung von Pärken nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz im kantonalen Richtplan» des ARE, überarbeitete Version vom April 2023 wird auf Artikel 27 in der PÄV verwiesen und festgehalten, dass strategisch-räumliche Ziele des Parkprojekts und die räumliche Koordination für deren Umsetzung im Richtplan verankert werden sollen. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund einen Auftrag an die Weiterentwicklung des Richtplans gestellt, der im Rahmen der Genehmigung wiederholt wird.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, bei einer zukünftigen Gesamtüberprüfung des Richtplankapitels «Landschaft» bzw. «Regionalpärke» die bestehenden Festlegungen mit Bezug auf die Anforderungen des Merkblatts «Bezeichnung von Pärken nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz im kantonalen Richtplan» des ARE, überarbeitete Version vom April 2023, zu überprüfen und anzupassen, insbesondere in Bezug auf die strategisch-räumlichen Ziele sowie die Vorgaben für die Umsetzung dieser Ziele durch den Kanton und die Gemeinden.

2.2 Verkehr

Anpassung des kantonalen Richtplans zum Agglomerationsprogramm Chur, 4. Generation

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung zum Agglomerationsprogramm Chur 4. Generation, welche von der Regierung mit Beschluss Nr. 177/2023 am 28. Februar 2023 erlassen wurde, bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Richtplankapitel 5.1.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr (Stand November 2021)
- Richtplankapitel 6.1 Gesamtverkehr (Stand Mai 2021)
- Richtplankapitel 6.5 Agglomerationsverkehr/Agglomerationsprogramme (Beschluss Februar 2023)
- Objektlisten Kapitel 6.2 Strassenverkehr und 6.3 öffentlicher Personenverkehr (3. Februar 2023)
- Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung zum Agglomerationsprogramm Chur 4. Generation (3. Februar 2023)

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung zum Agglomerationsprogramm Chur 4. Generation vom 11. November 2022 bis 12. Dezember 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Anhang des Erläuterungsbericht zu der Richtplananpassung zum Agglomerationsprogramm Chur 4. Generation ersichtlich. Eine Vorprüfung durch den Bund hat nicht stattgefunden.

Im Rahmen der Umsetzung des Agglomerationsprogramms Chur, 4. Generation nimmt der Kanton Graubünden Anpassungen am kantonalen Richtplan vor. Dabei wird das neu erstellte Richtplankapitel 6.5 Agglomerationsverkehr/Agglomerationsprogramme in den Richtplan aufgenommen. In weiteren, mit den Inhalten des Agglomerationsprogramms im Zusammenhang stehenden Kapiteln (5.1.2 Siedlungsentwicklung nach Innen und Abstimmung Verkehr, 6.2 Strassenverkehr, 6.3 Öffentlicher Personenverkehr) wird auf das neue Kapitel 6.5 Agglomerationsverkehr/ Agglomerationsprogramme verwiesen. Zudem beinhalten die Objektlisten der Kapitel 6.2. und 6.3 Objekte, die sich aus den Agglomerationsprogrammen ergeben. Verbindliche Inhalte (Ziele, Leitsätze und Handlungsanweisungen) werden hauptsächlich im Richtplankapitel 6.5 angepasst. Eine Ausnahme bildet die Festsetzung des Objekts Nr. 27.TB.03 Personenbahnhof Chur West, Verschiebung zu Raschärenstrasse in Kapitel 6.3.

Das VBS stellt fest, dass im Anhang 2 der Erläuterungen zur Richtplananpassungen zum Personenbahnhof Chur West der Waffenplatz Chur beziehungsweise das Kasernenareal und der Schiessplatz Rossboden als Entwicklungsgebiete bezeichnet sind. Diese Entwicklungsgebiete sind jedoch weder Gegenstand des Richtplans bzw. der vorliegenden Anpassung, noch befinden sie sich im Areal der geplanten Verschiebung des Personenbahnhofs. Das VBS weist den Kanton trotzdem darauf hin, dass der Waffenplatz Chur und der Schiessplatz Rossboden und deren Nutzung im Sachplan Militär aufgeführt sind. Das VBS hält fest, dass auf dem Perimeter des Sachplans Militär keine Entwicklung stattfinden kann.

Der Bund stellt fest, dass die Anpassungen in den Richtplankapiteln zum Agglomerationsprogramm mit den Angaben aus dem Agglomerationsprogramm übereinstimmen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anpassungen bezüglich der Priorität von Massnahmen nach dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms notwendig sind. Darauf wird korrekterweise im Richtplankapitel 6.5 Agglomerationsverkehr/Agglomerationsprogramme hingewiesen.

Der Kanton Graubünden hat eine Aktualisierung im Erläuterungsteil des Kapitels aufgrund des inzwischen beschlossenen Programmteils des Sachplans Verkehr (20. Oktober 2021) nach der Anhörung der kantonalen Fachstelle bereits als Fortschreibung vorgenommen.

2.3 Tourismus

Richtplananpassung Region Plessur, Festsetzung Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch, Aktualisierung und Anpassung Intensiverholungsgebiet 05.FS.10

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung Festsetzung Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch, Aktualisierung und Anpassung Intensiverholungsgebiet 05.FS.10, welche von der Regierung mit Beschluss Nr. 178/2023 am 28. Februar 2023 erlassen wurde, bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Richtplankapitel 4.2 Tourismus in touristischen Intensiverholungsräumen / E Objekte (Stand November 2022)
- Ausschnitt Richtplankarte Anpassung im Bereich Tourismus (13. Oktober 2022)
- Erläuternder Bericht zur Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans im Bereich Tourismus Brambrüeschbahn (November 2022 / 27. Januar 2023)
- Anhang 1 Variantenvergleich Linienführung Brambrüeschbahn
- Anhang 2 Auswertung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen (Auswertung November 2022 / 27. Januar 2023)

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung Festsetzung Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch, Aktualisierung und Anpassung Intensiverholungsgebiet 05.FS.10 vom 1. bis 30. September 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Erläuterungsbericht zu der Richtplananpassung aufgeführt. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 8. Juni 2022 abgeschlossen.

Für die Realisierung des Vorhabens Brambrüeschbahn werden im kantonalen Richtplan folgende Anpassungen vorgenommen:

- Festsetzung der Ersatz-Zubringeranlage von Chur nach Brambrüesch, mit Mittelstation Füljan, als Zubringeranlage ins Intensiverholungsgebiet Brambrüesch (05.FS.10) im kantonalen Richtplan
- Aufhebung der bestehenden Zubringeranlage Chur – Känzeli im kantonalen Richtplan
- Anpassung an der Abgrenzung des Intensiverholungsgebietes Brambrüesch (05.FS.10) im kantonalen Richtplan

Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Kanton Graubünden beauftragt im Hinblick auf die Genehmigung in den Erläuterungen darzulegen, welche (zusätzlichen) Varianten der Linienführung geprüft

wurden und die jeweiligen Auswirkungen auf Wald und Landschaft gegenüberzustellen. Im Anhang 1 «Variantenvergleich Linienführung Brambrüeschbahn» werden in einer Bewertungsmatrix verschiedene Linienführungen anhand unterschiedlicher Kriterien wie beispielsweise Wald und Eingliederung in die Landschaft überprüft und einander gegenübergestellt. Es zeigt sich, dass in der Bewertungsmatrix die vom Kanton festgesetzte Linienführung am besten bewertet wird. Für den Bund ist diese Bewertung nachvollziehbar und der Auftrag aus der Vorprüfung wurde erfüllt.

Die ENHK stellt fest, dass der unterste Teil der bestehenden und der neuen Pendelbahn zwischen der Kasernenstrasse (Talstation) und der Umfahrung Süd innerhalb von Ortsbildteilen des Ortsbilds von nationaler Bedeutung von Chur liegt. Betroffen sind die Ortsbildteile Nr. 37 «Fortsetzung Welschdörfli» mit Erhaltungsziel B, Nr. 49 «Hangfuss Pizzoggel» sensibler Bereich und Nr. 41 «Hang mit Garten» mit Erhaltungsziel A. Die Talstation der neuen Bahn wird am gleichen Ort wie die bestehende Talstation realisiert; das Trasseee wird hingegen leicht nach Westen verschoben. Gemäss dem Erläuterungsbericht ist gemäss aktuellem Planungsstand in Bezug auf den Ausgangszustand keine grosse, zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Bezug auf das Trasseee zu erwarten. Im Gegensatz zum Landschaftsbild und zur Archäologie ist das Thema ISOS im Erläuterungsbericht nicht erwähnt.

Da es sich um einen Ersatzneubau mit nur leichter Trasseeverschiebung handelt, die Talstation auf einem grossen Parkplatz steht und ausser dem Ortsbildteil Nr. 41 keine wertvollen Gebiete überspannt werden, können gemäss der Einschätzung der ENHK die Auswirkungen auf das nationale Ortsbild in den nächsten Planungsschritten beurteilt und allenfalls mit geeigneten Massnahmen optimiert werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Graubünden hat im Rahmen der nachgeordneten Planung der Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch sicherzustellen, dass die Schutzinteressen der davon betroffenen Objekte gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) berücksichtigt werden.

Weiter hat der Kanton Graubünden bereits in der Vorprüfung mehrere Aufträge für die nachgeordnete Planung bezüglich der grösstmöglichen Schonung der Landschaft, der Darstellung einer Wildruhezone und national prioritären Vogelarten erhalten, welche im Rahmen der Genehmigung wiederholt werden.

Aufträge für die nachgeordnete Planung:

Der Kanton hat sicherzustellen, dass

- sich die Standorte der für diese Anlage benötigten Infrastruktur, insbesondere die Standorte der Stützen, nach dem Prinzip der grösstmöglichen Schonung nicht oder so wenig wie möglich in schützenswerten Lebensräumen befinden und Flächen für die notwendigen Ersatzmassnahmen im Rahmen der Projektplanung gesichert werden;
- die Wildruhezone «Pizokel» (Nr.1290101.00) in allen für das Vorhaben relevanten Plänen korrekt dargestellt ist;
- das Kollisionsrisiko von national prioritären Vogelarten mit dieser Ersatz-Zubringeranlage durch entsprechende Massnahmen minimiert wird.

2.4 Ver- und Entsorgung

Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponien); Abbau und Deponie Motta da Miralago

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung in den Bereichen Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponien), Abbau und Deponie Motta da Miralago, welche von der Regierung mit Beschluss Nr. 882/2022 am 22. November 2022 erlassen wurde, bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Erläuternder Bericht Anpassung in den Bereichen Materialabbau und Materialverwertung (Kapitel 7.3) sowie Abfallbewirtschaftung (Kapitel 7.4) (Juni 2022)
- Ausschnitt Richtplankarte und Objektlisten Kapitel 7.3 Materialabbau und Materialverwertung und Kapitel 7.4 Abfallbewirtschaftung (29. Juni 2022)

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung in den Bereichen Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponien), Abbau und Deponie Motta di Miralago vom 4. April 2022 bis 4. Mai 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Anhang des erläuternden Berichts zu der Richtplananpassung in den Bereichen Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponien), Abbau und Deponie Motta di Miralago ersichtlich. Eine Vorprüfung durch den Bund hat nicht stattgefunden.

Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung sind folgende Festlegungen:

- Fortschreibung Objekt Nr. 13.VB.09.2, Materialabbau Motta di Miralago (I), Brusio: Ausgangslage
- Motta di Miralago I, Brusio: Erweiterung Materialabbau: Objekt Nr. 13.VB.09.3, Vororientierung (neu)
- Motta di Miralago II, Brusio: Materialabbau und Deponie Typ A/B: Objekt Nr. 21.VB.01 (Abbau) und 21.VD.01 (Deponie), Festsetzung (neu)

Der Kanton Graubünden schreibt im erläuternden Bericht, dass mit dem neu festgesetzten Abbau- und Deponiestandort Motta di Miralago II die Engpässe im Bereich der Materialbewirtschaftung (insbesondere Deponie Typ A und B) in der Region Bernina gelöst werden können, ohne dass die für das Projekt Lagobianco benötigten Standorte tangiert werden. Der Kanton Graubünden nimmt hierzu eine Berechnung für den Bedarf an Materialabbau und -verwertung für die Region Bernina vor.

Die ENHK stellt fest, dass Miralago im ISOS als Spezialfall von nationaler Bedeutung ausgeschieden ist. Der festgesetzte Materialabbau liegt knapp ausserhalb des Perimeters des Ortsbildteils 6 «Pendio» mit Erhaltungsziel A. Im Erläuterungsbericht wird nicht auf das national bedeutende Ortsbild verwiesen. Die ENHK stellt fest, dass die wichtige Ansicht vom See her durch das Vorhaben - soweit in den Richtplanunterlagen ersichtlich - nicht beeinträchtigt wird. Der Kanton wird beauftragt im Rahmen der nachgeordneten Planung allfällige Auswirkungen auf das nationale Ortsbild zu berücksichtigen.

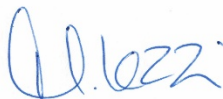
Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung des Abbau- und Deponiestandorts «Motta di Miralago» die Schutzinteressen des davon betroffenen Objekts gemäss ISOS zu berücksichtigen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 28. September 2023 wird die Richtplananpassung des Kantons Graubünden Sammelpaket April 2023 mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 2-4 genehmigt.
2. Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, bei einer zukünftigen Gesamtüberprüfung des Richtplankapitels «Landschaft» bzw. «Regionalpärke» die bestehenden Festlegungen mit Bezug auf die Anforderungen des Merkblatts «Bezeichnung von Pärken nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz im kantonalen Richtplan» des ARE, überarbeitete Version vom April 2023, zu überprüfen und anzupassen, insbesondere in Bezug auf die strategisch-räumlichen Ziele sowie die Vorgaben für die Umsetzung dieser Ziele durch den Kanton und die Gemeinden.
3. Er wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung der Ersatz-Zubringeranlage Brambrüesch sicherzustellen, dass
 - a) sich die Standorte der für diese Anlage benötigten Infrastruktur, insbesondere die Standorte der Stützen, nach dem Prinzip der grösstmöglichen Schonung nicht oder so wenig wie möglich in schützenswerten Lebensräumen befinden und Flächen für die notwendigen Ersatzmassnahmen im Rahmen der Projektplanung gesichert werden;
 - b) die Wildruhezone «Pizokel» (Nr.1290101.00) in allen für das Vorhaben relevanten Plänen korrekt dargestellt ist;
 - c) das Kollisionsrisiko von national prioritären Vogelarten mit dieser Ersatz-Zubringeranlage durch entsprechende Massnahmen minimiert wird;
 - d) die Schutzinteressen der davon betroffenen Objekte gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) berücksichtigt werden.
4. Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung des Abbau- und Deponiestandorts «Motta di Miralago» die Schutzinteressen des davon betroffenen Objekts gemäss ISOS zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi